

**Personalzuschaltung Wirtschaftliche Jugendhilfe
anlässlich großer Siedlungsmaßnahmen und zur
Realisierung von Kostenbeiträgen bei stationären
Maßnahmen der Jugendhilfe**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01527

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Personalbemessung im Bereich der operativen Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Zuzug anlässlich großer Siedlungsmaßnahmen und Realisierung von Kostenbeiträgen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 5.000 € im Jahr 2021 und 175.550 € ab dem Jahr 2021.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Neuschaffung von 2,5 Stellen zur Sicherstellung einer einheitlichen, rechtskonformen Praxis in der Hilfgewährung und Bescheiderstellung durch die WJH und zur Gewährleistung einer rechtmäßigen Auszahlung durch die Finanzverwaltung
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Personalausstattung WJH
Ortsangabe	-/-

**Personalzuschaltung Wirtschaftliche Jugendhilfe
anlässlich großer Siedlungsmaßnahmen und zur
Realisierung von Kostenbeiträgen bei stationären
Maßnahmen der Jugendhilfe**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01527

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Problemstellung/Anlass	2
1.1 Wirtschaftliche Jugendhilfe in den SBH	2
1.2 Finanzverwaltung	3
1.3 Aktuelle Ausnahmesituation in der WJH	4
2 Stellenbedarf	4
2.1 Aktuelle Kapazitäten	5
2.2 Zusätzlicher Bedarf/Befristungsverlängerung/Entfristungen	5
2.2.1 Wirtschaftliche Jugendhilfe in den SBH	5
2.2.1.1 Geltend gemachter Bedarf	8
2.2.1.2 Bemessungsgrundlage	9
2.2.2 Finanzverwaltung	10
2.2.2.1 Geltend gemachter Bedarf	10
2.2.2.2 Bemessungsgrundlage	10
2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	10
2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf	11
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	11
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	11
3.2 Nutzen	13
3.3 Finanzierung	13
II. Antrag der Referentin	16
III. Beschluss	18

Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats
Stellungnahme der Stadtkämmerei
Stellungnahme des Kommunalreferats

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

**Personalzuschaltung Wirtschaftliche Jugendhilfe
anlässlich großer Siedlungsmaßnahmen und zur
Realisierung von Kostenbeiträgen bei stationären
Maßnahmen der Jugendhilfe**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01527

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) gewährleistet die rechtskonforme Bewilligung von Einzelfallhilfen und stellt die damit verbundenen Auszahlungen an Leistungserbringer sowie die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen sicher.

Mit dem mit dem Personal- und Organisationsreferat (POR) abgestimmten Personalbemessungsinstrument (PBI) von 2017 wurde ein deutlich höherer Personalbedarf bei der WJH festgestellt, als tatsächlich vorhanden ist. Die WJH ist somit seit Jahren unterbesetzt.

Trotz dieser angespannten Personalsituation ist die WJH seit Jahren damit beschäftigt, zu verjährende drohende Kostenerstattungsansprüche abzuarbeiten.

Coronabedingt kommen aktuell weitere terminkritische Nacharbeiten in erheblichem Umfang hinzu, die neben dem Tagesgeschäft zu erledigen sind.

Außerdem haben sich im Zuge von Überprüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und das Revisionsamt der Landeshauptstadt München Erkenntnisse ergeben, die umfangreiche Nacharbeiten erforderlich machen, um die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen und Kostenbeitragsforderungen zu verhindern.

Diese Tätigkeiten haben absolute Priorität und sind mit engen Terminvorgaben abzuarbeiten.

Darüber hinaus wirken sich das vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege verfügte Betretungsverbot und die damit verbundenen Betreuungsunterbrechungen besonders auf die Wirtschaftliche Jugendhilfe aus.

In diesem Bereich sind etwa 4.500 Fälle aufzugreifen und in einem sehr engen zeitlichen Korridor Rückforderungen bzw. Rückzahlungen zu veranlassen.

Eine referatsweite Arbeitsgruppe ist derzeit intensiv damit befasst, zeitnah Unterstützungsmöglichkeiten für die Sachbearbeitungen zu schaffen, da ohne die Unterstützung durch andere Bereiche innerhalb des Sozialreferates die Erledigung der zusätzlich anfallenden Aufgaben unter Einhaltung der Fristen nicht zu bewerkstelligen

wäre.

Die unzureichende Personalausstattung sowie der seit Jahren bestehende Druck, die regelmäßigen Aufgaben sowie die dargestellten Zusatzaufgaben sachgerecht erledigen zu wollen, führen zu Unzufriedenheit und Krankheitsausfällen sowie zu zahlreichen Wegbewerbungen.

Hinzu kommt, dass die eigentlichen Aufgaben der WJH aufgrund der Zusatzaufgaben und Verjährungsproblematik oftmals nicht zeitgerecht erledigt werden können, was zu Wartezeiten für Bürger*innen bei Hilfestellungen führt.

Für 2020 ergeben sich zudem neue Aufgabenstellungen bei der WJH, für die prospektiv zusätzliches Personal benötigt wird.

In Ziffer 1 stellt das Sozialreferat die mit den Tätigkeiten verbundenen Aufgaben und jeweiligen aktuellen Herausforderungen dar.

In Ziffer 2 werden die Stellenmehrbedarfe aufgezeigt. Für die einzelnen Aufgabenbereiche wird vertieft dargelegt, welche Aufgaben mit der gegenwärtigen Personalausstattung nicht (mehr) geleistet werden können und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

1 Problemstellung/Anlass

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe sichert durch die rechtskonforme Bewilligung der Einzelfallhilfen und die damit verbundenen Auszahlungen und Einnahmen den gesetzlichen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, bei denen es sich um eine bürgernahe, dauerhafte Pflichtaufgabe handelt.

Die Finanzverwaltung stellt eine zeitnahe Rechnungsabgleichung unter Beachtung der Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sicher, um die Liquidität der freien Anbieter zu gewährleisten. Es handelt sich um eine dauerhafte Pflichtaufgabe.

1.1 Wirtschaftliche Jugendhilfe in den SBH

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) verantwortet im operativen Bereich die rechtlichen und finanziellen Aspekte von vielfältigen Einzelfallhilfen im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achten Buch (VIII). In Zusammenarbeit mit pädagogischen und psychologischen Fachdiensten entscheidet sie über die jeweils erforderliche und geeignete Hilfe.

Zu den Leistungen und Aufgaben der WJH gehören u. a. die Kostenübernahme für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form, die Versorgung in Notsituationen und die Kostenübernahme für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. Des Weiteren ist die WJH zuständig für die Übernahme von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in nichtstädtischen Kindertagesstätten bzw. in Tagespflege.

Die Bearbeitung beinhaltet u. a. die Prüfung der Zuständigkeit der Landeshauptstadt München und der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen und die Anordnung zur Zahlung. Zudem erfolgt die Heranziehung von kostenbeitragspflichtigen Personen zu den Kosten der Maßnahmen sowie die Prüfung, Geltendmachung und Verfolgung von Kostenerstattungs- und Ersatzansprüchen und von vorrangigen Leistungen gegenüber anderen öffentlichen Jugendhilfe- bzw. Sozialleistungsträgern sowie sonstigen Ansprüchen. Für die Hilfegewährung sind entsprechende Verwaltungsakte zu erlassen. Hinzu kommt noch die Bearbeitung von Widersprüchen und die Mitwirkung im Klageverfahren.

Die WJH ist in allen maßgeblichen Beratungs- und Entscheidungsprozessen und -gremien zur Gewährung von kostenintensiven Hilfen zur Erziehung eingebunden, mitverantwortlich und hat mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen eine gemeinsame Fallverantwortung.

Die Anforderungen an die Fachkräfte vor Ort steigen kontinuierlich. Ausschlaggebend hierfür sind nicht allein die Fallzahlen, auch der Arbeitsaufwand hat sich aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen und der Umsetzung von gerichtlichen Entscheidungen deutlich erhöht.

Neu errichtete Stadtteile und der daraus resultierende Zuzug nach München führen zu einem Anstieg der Fallzahlen. Zudem macht eine obergerichtliche Entscheidung bei der Heranziehung junger Menschen seit Januar 2020 einen Systemwechsel erforderlich, für den für die WJH prospektiv zusätzliches Personal benötigt wird.

1.2 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe rechnet neben den Kosten der pauschalfinanzierten Hilfen die Kosten der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen einzelfallbezogen für jeden jungen Menschen mit den jeweiligen Einrichtungen und Anbietern ab. Jede Rechnung wird differenziert nach Haupt- und Nebenleistungen erfasst, monatlich einzeln in SoJA-14-Plus eingebucht und nach dem 4-Augen-Prinzip freigegeben.

Diese Erfassung ist auch aufgrund der Notwendigkeit der Steuerung von Hilfen und der Abwicklung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber anderen Jugendhilfeträgern erforderlich.

Neu errichtete Stadtteile und der daraus resultierende Zuzug nach München sowie der Ausbau der Hilfen im Rahmen des § 13 Abs. 3 SGB VIII führen zu einem Anstieg der Fallzahlen bei der WJH und damit auch zu einem Anstieg der zu bearbeitenden Rechnungen.

1.3 Aktuelle Ausnahmesituation in der WJH

Wie in der Bekanntgabe in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie des Sozialausschusses vom 12.11.2020 „Steuerungsbericht des Sozialreferates für das Jahr 2020“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01273) bereits dargestellt, ist die Fachlichkeit Wirtschaftliche Jugendhilfe (UM-WJH) seit längerem sowie aktuell vor allem in Sachen Kostenerstattung (Liquidierung) mit dem Bezirk Oberbayern (kostenerstattungspflichtiger Träger) befasst. Vorher musste die Abrechnung der Kosten mit 23 bundesweit verteilten Kostenträgern erfolgen, was aufgrund der Neuartigkeit der Situation und der durch Gesetzesänderungen entstandenen sehr kurzen Verjährungsfristen höchste Schwierigkeiten erzeugt hatte.

Im Zuge von Überprüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) und das Revisionsamt der Landeshauptstadt München sind neue Handlungsschritte empfohlen worden und in einer sehr großen Zahl von Fällen umfangreiche Nacharbeiten erforderlich geworden, um die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen und Kostenbeitragsforderungen zu verhindern. Dies war vor allem von der oben beschriebenen Abrechnungsproblematik im Flüchtlingskontext verursacht, die damals sämtliche nicht ganz so eilige Arbeiten überlagert hatte. Bereits Ende 2019 mussten nun alle betroffenen stationären Hilfefälle (zum damaligen Zeitpunkt ca. 2.300 Fälle) durch die Mitarbeiter*innen der Sozialbürgerhäuser und des Stadtjugendamtes im Hinblick auf die drohende Verjährung von Erstattungsansprüchen aus dem Jahr 2015 bzw. das Erlöschen von Kostenbeitragsansprüchen aus dem Jahr 2016 überprüft werden.

Aufgrund der unzureichenden Personalausstattung der WJH konnte die von BKPV/ Revisionsamt bemängelte Aufgabenerledigung nicht entsprechend der geregelten Vorschriften umgesetzt werden. Dies führt nun zu diesen aufwändigen Nacharbeiten, die es zukünftig mit einer adäquaten Personalausstattung zu vermeiden gilt.

2 Stellenbedarf

Die Stellenmehrbedarfe begründen sich überwiegend mit quantitativen Aufgabenausweitungen. Hinzu kommen neue Aufgaben, die prospektiv eine Stellenzuschaltung erforderlich machen.

2.1 Aktuelle Kapazitäten

Abschnitt	Aufgabe	Stellenkapazität	Davon befristet
2.2.1	Wirtschaftliche Jugendhilfe in den SBH	74,32 VZÄ	
2.2.2	Finanzverwaltung	21,0 VZÄ	

2.2 Zusätzlicher Bedarf/Befristungsverlängerung/Entfristungen

2.2.1 Wirtschaftliche Jugendhilfe in den SBH

Die mit dem POR abgestimmte Personalbemessung zeigt, dass die WJH bereits seit Jahren eine unzureichende Personalausstattung hat. Hinzu kommen die dargestellten Zusatzaufgaben, die von der WJH seit Jahren neben dem „normalen“ Tagesgeschäft zu erledigen sind und aufgrund drohender Verjährung regelmäßig terminkritisch sind. Aktuell kommen noch die Corona bedingten Zusatz- bzw. Nacharbeiten hinzu. Die ständigen Vertretungen zwischen den Häusern und der permanente Druck, die Aufgaben sachgerecht erledigen zu wollen, sorgen für Unzufriedenheit und Krankheitsausfällen und führen zu hoher Fluktuation, was die Gesamtsituation weiter verschärft.

Es wurden bereits vor Jahren Standardänderungen eingeführt, die aufgrund der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der WJH allerdings nur bedingt greifen. Im Bereich der Realisierung von Kostenbeiträgen bei stationären Maßnahmen konnte die WJH in den vergangenen Jahren den Anforderungen in erforderlichem Maße nicht gerecht werden, was auch durch Prüfungen des Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands deutlich wurde. Die zurückgestellten Arbeiten müssen in zeitaufwändigen Verfahren innerhalb bestimmter Fristen nachgeholt werden.

Die zusätzlichen Bedarfe ergeben sich auch aus Fallzahlsteigerungen im Zusammenhang mit neuen Siedlungsgebieten und neuen rechtlichen Anforderungen.

Sie sind aber auch im Kontext der Corona bedingten Zusatzaufgaben sowie der ausführlich beschriebenen Nacharbeiten zu sehen.

Neu errichtete Stadtteile und der daraus resultierende Zuzug nach München, z. B. Freiham, führen zu einem Anstieg der Fallzahlen. Bisher wurde auf den Bevölkerungszuwachs nur retrospektiv anhand steigender Fallzahlen reagiert.

Durch den zeitnahen Personaleinsatz wird sichergestellt, dass den Ansprüchen der Familien bereits mit Beginn des Erstbezugs der Wohnungen Rechnung getragen werden kann.

Zusätzlich zu der bereits bestehenden Überlastung steigen die Anforderungen an die operativen Fachkräfte kontinuierlich. Der Ausbau der Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, der zur Unterstützung der jungen Menschen (Care Leaver) dringend erforderlich ist, bedingt längere Laufzeiten in der Jugendhilfe. Dies führt auch zu einem Fallzahlenanstieg in der WJH, für das zwingend zusätzliches Personal erforderlich ist.

Eine obergerichtliche Entscheidung macht bei der Heranziehung junger Menschen seit Januar 2020 einen Systemwechsel erforderlich. Die WJH muss nun den Kostenbeitrag der jungen Menschen aus deren Einkommen selbst berechnen und konkret verbescheiden. Für diese zusätzliche Aufgabe ist zwingend zusätzliches Personal erforderlich, um diese Ansprüche der Landeshauptstadt München zeitnah geltend zu machen und durch die rechtzeitige Geltendmachung eine Verschuldung der jungen Menschen zu vermeiden.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie führen zu einer weiteren Belastung bei der WJH.

Aufgrund der ab 16.03.2020 geltenden Betretungsverbote für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind in diesen Fällen nun aufwändige Rückabwicklungen erforderlich.

Bei gut 2.400 Fällen von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist die Betreuungssituation seit 16.03.2020 zu prüfen. Falls (zeitweise) keine (Not-)Betreuung erfolgte, sind die Bewilligungsbescheide gegenüber den Eltern aufzuheben und Rückforderungsbescheide gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erlassen.

Im Bereich der Kindertagespflege sind bei rund 1.900 Fällen zusätzliche Arbeiten erforderlich. In allen Fällen ist zu prüfen, ob seit dem 16.03.2020 eine (Not-)Betreuung erfolgt ist. Falls keine Betreuung stattfand, sind auch hier die Kostenbeiträge den Eltern zurückzuerstatten. Bei länger andauernden Betreuungsunterbrechungen oder bei der Beendigung der Hilfe sind darüber hinaus die Bewilligungsbescheide gegenüber den Eltern und der Tagespflegeperson aufzuheben sowie Rückforderungsbescheide gegenüber der Tagespflegeperson zu erlassen. Die Rückforderung ist abschließend im Fachverfahren SoJA einzubuchen.

Aufgrund von Betretungsverboten für Schulen und Schulschließungen konnte die Schulbegleitung nicht oder nicht im gewöhnlichen Umfang und Rahmen durchgeführt werden. Dies führt dazu, dass in ca. 400 Fällen die Abrechnungen mit höherem Prüfaufwand verbunden sind und evtl. die Monate März mit Juli 2020 nachberechnet werden müssen.

Hinzu kommen die Fälle, in denen Schüler*innen aufgrund der Schulschließungen zusätzlich vormittags in auswärtigen Einrichtungen betreut wurden. Hier müssen in ca. 250 Fällen Nebenkostenbescheide erlassen werden. Zuvor muss in jedem Fall geprüft werden, ob eine Regelung des örtlich zuständigen Jugendamtes im Fachverfahren SoJA hinterlegt ist, um dann die zusätzlichen Kosten in SoJA im Einzelfall anzulegen.

Bei der im Zuge von Überprüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und des Revisionsamts der Landeshauptstadt München empfohlenen neuen Handlungsschritte sind in einer sehr großen Zahl von Fällen umfangreiche Nacharbeiten erforderlich geworden, um die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen und Kostenbeitragsforderungen zu verhindern.

Aktuell sind zum einen die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe (Bezirk Oberbayern), dem Zentrum Bayern, Familie und Soziales betreffend Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie der Pflegeversicherung betreffend Leistungen nach § 43 SGB XI ab dem Jahr 2016 zu prüfen und zum anderen die Geltendmachung von Kostenbeitragsforderungen ab dem Jahr 2017.

Die Mitarbeiter*innen müssen anhand einer von der Fachabteilung zur Verfügung gestellten Liste, die die stationären Fälle umfasst, die im Zeitraum 01.01.2016 bis einschließlich 17.04.2020 (Erstellung der Dienstanweisung) begonnen haben, die Fälle überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten. Insgesamt sind hier rund 2.900 Fälle zu prüfen.

Die Fallüberprüfungen selbst sind teilweise bereits mit hohem Ermittlungsaufwand verbunden. Werden kostenerstattungspflichtige Träger ermittelt, so ziehen sich die Verhandlungen mit diesen oftmals über einen längeren Zeitraum hin und verursachen hohen Aufwand durch häufigen Schriftverkehr bedingt durch gegensätzliche Sichtweisen.

Damit bei drohender Verjährung bzw. Erlöschen von Ansprüchen die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können, sind ein Großteil der Fallüberprüfungen

zwingend bis 30.09.2020 abzuschließen. Die restlichen Überprüfungen sind bis 31.03.2021 abzuschließen.

Als Unterstützungsmaßnahme wurden ab Mai 2020 12 Mitarbeiter*innen der Fachlichkeit UM-WJH auf alle Sozialbürgerhäuser im Rahmen eines vorübergehenden Einsatzes, zunächst bis 30.09.2020, verteilt. Zwischenzeitlich wurden deren Einsätze bis 31.03.2021 verlängert.

Da diese Unterstützungsmaßnahme nicht ausreichte, die bestehenden Aufgaben fristgerecht zu bearbeiten, werden ab Mitte September 2020 von den vier Ämtern des Sozialreferates jeweils drei Mitarbeiter*innen sowie Nachwuchskräfte in den Sozialbürgerhäusern eingesetzt, um die WJH bei der Bearbeitung der Aufgaben zu unterstützen. Da es sich hierbei um fachfremde Mitarbeiter*innen handelt, werden diese vor ihrem Einsatz vom Stadtjugendamt entsprechend geschult. Zudem unterstützt das Stadtjugendamt die Sozialbürgerhäuser mit seinen Fachberater*innen sowohl vor Ort als auch telefonisch.

Darüber hinaus wurden den Sozialbürgerhäusern im Rahmen der Stellennachbesetzungen neue Mitarbeiter*innen zugeschaltet. Diese werden von den Fachberater*innen durch verschiedene kurzfristig terminierte Schulungen qualifiziert und von den Sachbearbeitungen vor Ort praktisch eingelernt, so dass sie so schnell wie möglich befähigt werden, die Wirtschaftliche Jugendhilfe in Kürze zu unterstützen.

Alle genannten Aufgaben sind neben dem regulären Tagesgeschäft (Verbescheidung von Jugendhilfen, Genehmigung von Nebenkostenanträgen, Heranziehung junger Menschen, usw.) zu erledigen. Aufgrund der aufgeführten Zusatzaufgaben und Nachbearbeitungen kommt es damit bei den regulären Aufgaben zu Verzögerungen. Dabei ist, v. a. im Hinblick auf die Gewährung von Hilfen, mit vermehrten Beschwerden seitens der Bürger*innen aber auch der freien Träger zu rechnen. Im Bereich der Kostenheranziehung besteht die Gefahr von Einnahmeverlusten, sofern nicht umgehend eine adäquate Personalausstattung der WJH erfolgt.

Es wird daher ausreichend Personal benötigt, um eine sachgerechte (bedarfsgerecht, wirtschaftlich, effektiv) und gesetzeskonforme Bedarfsprüfung und Bearbeitung der zuvor genannten Aufgaben durchführen zu können. Ansonsten kann das Verjähren von Forderungen nicht ausgeschlossen werden.

2.2.1.1 Geltend gemachter Bedarf

Für die prospektiv ansteigenden Fallzahlen aufgrund neuer Siedlungsmaßnahmen, für die bisher noch keine Zuschaltung an Personal erfolgt ist, für die

Fallzahlsteigerung aufgrund des Ausbaus von Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sowie für die neue Aufgabe der Bearbeitung der Kostenheranziehung junger Menschen, werden 1,5 VZÄ für die WJH in den Sozialbürgerhäusern in A 9/10/E 9c unbefristet beantragt.

Zur Bearbeitung des Corona bedingten Mehraufwands wären weitere 4,5 VZÄ erforderlich. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation wird derzeit davon abgesehen, weitergehende Stellenzuschaltungen geltend zu machen. Die beantragten 1,5 VZÄ sind daher unbedingt erforderlich, um eine gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung der WJH zu gewährleisten.

2.2.1.2 Bemessungsgrundlage

Der Bedarf ergibt sich aus der mit dem Personal- und Organisationsreferat im November 2017 abgestimmten Personalbedarfsermittlung. Diese wurde in der Zeit vom März 2017 bis Juli 2017 mit Begleitung durch das POR an das bereits bestehende PBI der WJH in den SBH überarbeitet und an die aktuelle Situation angepasst.

Von 2009 bis 2012 konnte der Personalbedarf aufgrund des 2009 entwickelten PBI jeweils aktuell ermittelt werden.

Seit Einstellung des damaligen Auswertungstools ZADUCS (= Zentrales Auskunfts-, Dokumentations und Controllingsystem) im Jahr 2012 waren die für dieses PBI erforderlichen Angaben laufend nicht mehr verfügbar, so dass in diesem Rahmen Auswertungen hinsichtlich des Stellenbedarfs nicht mehr möglich waren.

Durch die zwischenzeitliche Umstellung auf die Fachsoftware SoJA-14Plus war das PBI hinsichtlich der Arbeitsabläufe und der damit einhergehenden veränderten Zeitwerte zu überarbeiten. Das in der Zeit vom März bis Juli 2017 überarbeitete PBI ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt. Die Auswertung der Personalbemessung wird seit Januar 2017 durch das Auswertungstool Kristall des Fachverfahrens SoJA-14-Plus unterstützt.

Das PBI wird laufend fortgeschrieben und wurde für das Jahr 2019 neu ausgewertet.

Die Auswertung der Personalbemessung für das Jahr 2019 sowie des Mehrbedarfs aufgrund neuer Siedlungsmaßnahmen, der Bearbeitung der Kostenbeiträge sowie dem Ausbau von Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII ergibt einen Bedarf von insgesamt 84,38 VZÄ. Derzeit sind bei der WJH in den Sozialbürgerhäusern 74,32 VZÄ eingerichtet. Damit ergibt sich ein Mehrbedarf von 10 VZÄ. Abzüglich der aus dem Beschluss „Bürgeroffensive“ aus 2019, (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16497) genehmigten 8,5 VZÄ (deren Bedarf sich aus der Auswertung aus 2018 ergab) errechnet sich nun noch ein Bedarf von 1,5 VZÄ.

2.2.2 Finanzverwaltung

Mit einer Steigerung der Fallzahlen aufgrund des Zuzugs neuer Familien sowie der länger laufenden Jugendhilfefälle aufgrund des Ausbaus der Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII erhöht sich auch dauerhaft die Anzahl der zu bearbeitenden Rechnungen. Um dabei auch zukünftig eine zeitnahe Rechnungsbegleichung sicherstellen und die Liquidität der freien Jugendhilfeanbieter gewährleisten zu können, ist eine adäquate Personalausstattung notwendig.

2.2.2.1 Geltend gemachter Bedarf

Für die prospektiv ansteigenden Fallzahlen aufgrund neuer Siedlungsmaßnahmen, für die bisher noch keine Zuschaltung an Personal erfolgt ist sowie für die Fallzahlsteigerung aufgrund des Ausbaus von Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, wird 1 VZÄ für die Finanzverwaltung in A 8/E 8 unbefristet beantragt.

2.2.2.2 Bemessungsgrundlage

Für die Finanzverwaltung fand bereits das methodische Klärungsgespräch mit dem Personal- und Organisationsreferat statt. Aufgrund der Corona-Pandemie musste kurzzeitig das Verfahren zur Zahlung der Rechnungen an die Träger umgestellt werden, um die Liquidität der Einrichtungen nicht zu gefährden. Durch diese Umstellung ist es derzeit nicht möglich, die eigentlichen Tätigkeiten zu bemessen. Sobald die Heimabrechnung wieder im Normalbetrieb läuft, wird mit der Zeitaufschreibung begonnen.

2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Aus Sicht des Sozialreferats gibt es keine Alternativen zu der in Ziffer 2.2 beantragten Kapazitätsausweitung.

Ohne Zuschaltung von Kapazitäten im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe kann die Erfüllung der gesetzlichen Ansprüche durch zeitnahe Leistung der notwendigen Hilfen für die hilfesuchenden Menschen bei vertretbaren Wartezeiten und mit der erforderlichen Beratungsqualität nicht bedarfsgerecht gewährleistet werden. Die Fehlerquote nimmt zu und durch eine fehlerhafte und verzögerte Bearbeitung können finanzielle Verluste für die Landeshauptstadt München - insbesondere im Bereich der Kostenbeiträge und Kostenerstattung - entstehen.

Ohne Zuschaltung von Kapazitäten im Bereich der Finanzverwaltung kann eine zeitnahe Rechnungsbegleichung nicht mehr sichergestellt werden. Die Verzögerung in der Rechnungsbegleichung führt zu Liquiditätsproblemen bei den freien Jugendhilfeanbietern bis hin zur Insolvenz und wird dann der Stadt München als Verschulden angelastet.

2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Eine Stellenbesetzung ist jeweils ab dem 01.01.2021 vorgesehen.

Die Stellenanpassung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern um 1,5 VZÄ wird im Rahmen eines Häuser übergreifenden Personalausgleichs vermutlich Raumbedarf auslösen, der durch Nachverdichtung ausgeglichen wird.

Die beantragte Stellenzuschaltung für die Finanzverwaltung im Umfang von 1,0 VZÄ wird im Stadtjugendamt, Abteilung Erziehungsangebote, in der Dienststelle Luitpoldstraße 3, erfolgen. Durch die beantragte Stelle wird Flächenbedarf ausgelöst.

Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Als Personalkosten sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates die aktuellen Jahresmittelbeträge zugrunde zu legen.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	175.550,-- ab 2021	5.000,--	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* S-IV: 1,5 VZÄ SB WJH in den SBH in A 9/10/E 9c (JMB: 75.560,-- €) Neuschaffung S-II: 1,0 VZÄ Finanzverwaltung in A 8/E 8 (JMB: 60.210,-- €) Neuschaffung	173.550,-- 113.340,-- 60.210,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** S-IV: einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung 1,5 Arbeitsplätze x 2.000,-- € S-II: einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung 1,0 Arbeitsplätze x 2.000,-- €		5.000,-- 3.000,-- 2.000,--	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) zusätzliche lfd. Kosten Büroarbeitsplätze durch Neuschaffungen (VZÄx800,-- €) S-IV: 1,5 VZÄ x 800,-- € S-II: 1,0 VZÄ x 800,-- €	2.000,-- 1.200,-- 800,--		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,5 VZÄ	2,5 VZÄ	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gem. Stand 01.03.2020; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Nutzen

Durch eine ausreichende Personalausstattung im Bereich der Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird die Erfüllung der gesetzlichen Ansprüche durch zeitnahe Leistung der notwendigen Hilfen für die hilfesuchenden Menschen bei vertretbaren Wartezeiten und mit der erforderlichen Beratungsqualität gewährleistet. Die Finanzverwaltung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gewährleistet durch eine adäquate Personalausstattung die Erfüllung der gesetzlichen Ansprüche durch zeitnahe Rechnungsbegleichung im Rahmen der vereinbarten Zahlungsfrist und mit der erforderlichen Qualität.

Darüber hinaus trägt eine bedarfsgerechte Personalausstattung zu einer rechtlich einwandfreien Bearbeitungsqualität und damit in der Folge zu einer geringen Fehlerquote bei. Dies vermeidet unter anderem nicht bezifferbare finanzielle Verluste, die der Landeshauptstadt München durch eine fehlerhafte Bearbeitung - insbesondere im Bereich der Kostenerstattung - entstehen können. Des Weiteren wird das Ansehen der öffentlichen Hand bei den hilfesuchenden Menschen und den freien Trägern hinsichtlich der Erfüllung gesetzlicher Ansprüche durch die öffentliche Verwaltung gestärkt. Für die Mitarbeiter*innen führt eine adäquate Personalausstattung in Umsetzung der städtischen Grundsätze zum betrieblichen Gesundheitsmanagement zu anhaltender Leistungsmotivation sowie zur Vermeidung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

3.3 Finanzierung

Zur Finanzierung der erforderlichen Personalstellen sowie zur Auszahlung der Sach- und Dienstleistungen erhöht sich das Budget des Profitcenters 40363300 im Bereich der Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser Soziales ab 2021 dauerhaft um 113.340 € und einmalig um bis zu 3.000 €.

Zur Finanzierung der erforderlichen Personalstellen sowie zur Auszahlung der Sach- und Dienstleistungen erhöht sich das Budget des Profitcenters 40363900 im Bereich des Stadtjugendamtes, Finanzverwaltung, ab 2021 dauerhaft um 60.210 € und einmalig um bis zu 2.000 €.

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat abgestimmt (Anlage 3). Dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei wurde die Beschlussvorlage zur Zustimmung zugesandt.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats ist dem Beschluss als Anlage 1 beigefügt.

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Eine Deckung der Finanzierung aus dem entsprechenden Teilhaushalt ist nicht möglich.

Aufgabenkritik ist erfolgt und Entlastungsmöglichkeiten wurden geprüft, jedoch lassen die gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe keine Aufgabenreduzierungen zu. Die wenigen Möglichkeiten, die sich durch die Verlagerung von Aufgaben auf andere Stellen im Sozialreferat oder z. B. durch die Verlängerung von Bewilligungszeiträumen ergeben, können den Stellenbedarf nicht annähernd ausgleichen.

Ein Fortbestehen der unzureichenden Personalausstattung der WJH führt dazu, dass Kostenheranziehungen und Kostenerstattungsansprüche nicht im erforderlichen Zeitrahmen erfolgen und es hierdurch zu Einnahmenausfällen kommt. Unterbleiben wegen dauerhaft zu hoher Arbeitsbelastung wesentliche Aufgaben des laufenden Tagesgeschäfts, so führt dies insbesondere im Bereich der Realisierung von Einnahmen zu umfangreichen Nacharbeiten, deren Umsetzung bei weiterhin zu geringer Personaldecke aufwändig unter Hinzuziehung verschiedenster Stellen zu organisieren ist. Die Organisation und Umsetzung dieser Nacharbeiten einschließlich der durch Zeitablauf zusätzlich entstehenden Aufgaben, wirken sich nicht nur in hohem Maße negativ auf die ganze Organisation aus, sondern auch auf die Bürger*innen, die Zusammenarbeit mit den freien Trägern, Diensten sowie anderen Jugendämtern und Sozialleistungsträgern. Des Weiteren führt die Überlastung der einzelnen Mitarbeiter*innen in der WJH zu einer Gefährdung deren Gesundheit. Bereits jetzt zeigt sich zudem, dass es im Bereich der WJH wegen der dort bekannten Situation fortlaufend schwieriger wird, Bewerber*innen für offene Stellen zu finden.

Die gravierenden Auswirkungen langfristiger unzureichender Personalausstattung in der WJH und auch die damit einhergehenden Folgekosten dürfen gerade auch im Hinblick auf

die Haushaltslage nicht unbeachtet bleiben.

Zur Einschätzung des POR betreffend der Nachvollziehbarkeit der Kapazitätsmehrbedarfe wird Folgendes ergänzt:

Zu 1, SB Wirtschaftliche Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern:

Die Differenz von 4,42 VZÄ ergibt sich aus dem prospektiven Personalbedarf für die großen Siedlungsmaßnahmen (0,75 VZÄ, prozentual ausgehend von den für 2019 im Bereich der Bezirkssozialarbeit angesetzten Zahlen), dem Personalbedarf für die Realisierung von Kostenbeiträgen junger Menschen in stationären Einrichtungen (1,45 VZÄ reine Fachaufgaben aus der Personalbemessung, zzgl. 10 % Rüst- und Verteilzeiten, also 0,22 VZÄ) sowie dem Personalbedarf, der durch den Ausbau der Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII entsteht, da es vermehrt Hilfen für junge Menschen geben wird, für die neben der Hilfestellung auch der Kostenbeitrag gefordert werden muss. Hier wird prospektiv ein Bedarf von zusätzlich 2,0 VZÄ gesehen.

Bereits jetzt zeigt sich insbesondere bei der geänderten Kostenbeitragsheranziehung des jungen Menschen und durch den Ausbau der Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII ein vermehrter Arbeitsaufwand.

Durch Nachverdichtung, Zuzug und insbesondere durch große neue Siedlungsgebiete wie zum Beispiel Freiham für 25.000 Einwohner*innen und Prinz-Eugen-Park für 4.000 Einwohner*innen, ist fortlaufend mit einem Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu rechnen.

Zu 2, SB Heimabrechnung:

Aufgrund der Sondersituation während der Covid19-Pandemie, die in hohem Umfang Arbeit im Home Office und teilweise geänderte Arbeitsabläufe erfordert sowie Mehraufwand mit sich bringt, kann derzeit nicht von einem Normalbetrieb ausgegangen werden. Eine für die Personalbemessung verwertbare Zeitmessung kann in der derzeitigen Situation nicht durchgeführt werden und wurde nach Abstimmung innerhalb des Sozialreferates bis ca. Anfang nächsten Jahres zurückgestellt.

Wie im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, wirken sich auch bei der Heimabrechnungsstelle Nachverdichtung, Zuzug und die großen neuen Siedlungsgebiete, wie zum Beispiel Freiham für 25.000 Einwohner*innen und Prinz-Eugen Park für 4.000 Einwohner*innen auf die Anzahl der zu bearbeitenden Vorgänge aus.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist dem Beschluss als Anlage 2 beigelegt.

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Ausgaben des Sozialreferates ergeben sich zu einem sehr großen Teil durch gesetzliche Vorgaben und Pflichtaufgaben, so dass Refinanzierungen und Einsparungen nur sehr begrenzt möglich sind.

Im Hinblick auf die Einnahmen wirkt sich eine bedarfsgerechte Personalausstattung deutlich positiv aus, da nur hierdurch die zeitnahe und umfassende Verfolgung von Ansprüchen auf Kostenerstattungen und Kostenbeteiligungen erreicht werden kann. Zu berücksichtigen ist auch, dass Nacharbeiten im großen Stil immer auch mit Zusatzaufwand und damit zusätzlichen Kosten einhergehen, die z. B. durch die Notwendigkeit von Zeitarbeitskräften, Gerichtsverfahren, etc. entstehen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere ergänzenden Hinweise zu den Einwänden des POR.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Einer Personalzuschaltung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe anlässlich großer Siedlungsmaßnahmen und zur Realisierung von Kostenbeiträgen bei stationären Maßnahmen der Jugendhilfe wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 175.550 € und die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 5.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

3. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1,5 Stellen Wirtschaftliche Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern sowie 1,0 Stelle Finanzverwaltung im Stadtjugendamt und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 113.340 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 beim Kostenstellenbereich der Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser

Soziales, SO20400, Profitcenter 40363300 anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 60.210 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Stadtjugendamts, Finanzverwaltung, Kostenstelle 20231210, Profitcenter 40363900, anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 69.420 (40 % des JMB).

4. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2021 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von bis zu 1.200 € beim Kostenstellenbereich der Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser Soziales, SO20400, Finanzposition 4001.650.0000.3 und für die einmalig konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von bis zu 3.000 € beim Kostenstellenbereich der Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser Soziales, Kostenstelle 20400, Finanzposition 4001.520.0000.8 zusätzlich anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2021 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von bis zu 800 € beim Kostenstellenbereich des Stadtjugendamts, Finanzverwaltung, Kostenstelle 20231210, Finanzposition 4070.650.0000.9 und für die einmalig konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von bis zu 2.000 € beim Kostenstellenbereich des Stadtjugendamts, Finanzverwaltung, Kostenstelle 20231210, Finanzposition 4070.520.0000.4 zusätzlich anzumelden.

5. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Kommunalreferat

An das Sozialreferat, S-II-E/L

An das Sozialreferat, S-II-E/W

z.K.

Am

I.A.